

„Auch das nunmehr eingefügte Verbot von Gesamtumsatz- und Jahresrabatten stellt lediglich eine Einzelkorrektur dar, die nicht geeignet ist, den Auswirkungen der Aufhebung des Rabattverbotes auf den Konzentrationsprozeß im Handel ausreichend zu begegnen und Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten mittelständischer Einzelhandelsbetriebe wirksam zu verhindern. . . .“

Darüber hinaus muß das Rabattverbot für Waren und Leistungen eines ständig auftretenden und in kurzen Abständen zu deckenden Bedarfs beibehalten werden. Hier ist für individuelle Preisverhandlungen kein Bedürfnis erkennbar.“

Diese gesetzgeberischen Vorstellungen rufen die Vision eines zwar liberalisierten, aber gleichwohl mit neuen Einschränkungen und Abgrenzungen belasteten Rabattrechts hervor. Nach Aufhebung der §§ 6 d und 6 e UWG zeichnet sich damit ein weiterer und auf längere Sicht wohl ebenso zum Scheitern verurteilter Versuch ab, das Spiel des Wettbewerbs mit seinen unvermeidlichen Auswirkungen auf die Handelsstruktur zu hemmen und in seinen Gemeinwohleffekten zugunsten bestimmter Anbieter zu beschränken.

Als Korrektiv könnte allenfalls das Klagerecht dienen. Im „neuen“ Rabattrecht soll das Klagerecht ebenso beschränkt werden wie nach dem UWG-Änderungsgesetz<sup>84</sup>. Konkret verletzte Mitbewerber gibt es im Rabattrecht ja praktisch nicht; es kommt nur das abstrakte Klagerecht zur Anwendung. Regelte man es konsequent wie im UWG, wäre es dann Sache der Gerichte, durch zurückhaltenden Gebrauch des Kriteriums der „wesentlichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf dem Markt“ das „neue“ Rabattverbot auf akzeptable Grenzen zurückzuführen, die sich seiner Obsoleszenz annähern könnten. Eine volle Deregulierung von Anfang an wäre freilich besser.

## 2. Zugaberecht

Im Zuge der aktuellen „Deregulierungsoffensive“ legten die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP zusammen mit dem Vorschlag eines Rabattaufhebungsgesetzes auch den Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Zugabeverordnung vor.<sup>85</sup> Die Begründung weist auf den Zusammenhang mit dem Rabattgesetz hin, das ja als Ergänzung der Zugabeverordnung von 1932 dieser im Jahre 1933 nachfolgte. Wie das Rabattgesetz behinderte die Zugabeverordnung innovative Absatzstrategien. Mißbräuche könnten in hinreichendem Maße anhand von §§ 1 und 3 UWG bekämpft werden. Die Zugabeverordnung sei kein Verbraucherschutzgesetz; es bestehe kein Anhaltspunkt dafür, daß die Aufhebung des Zugabeverbotes den Konzentrationsprozeß im Einzelhandel verstärken oder sich zum Nachteil bestimmter Formen des Einzelhandels auswirken könnte.<sup>86</sup>

Dem ist insofern zuzustimmen, als die heutige Praxis zur Zugabeverordnung verknöchert und nicht mehr sach- und wertungsgerecht anmutet. Das Fallrecht weist weitgehend begriffsjuristische Strukturen auf, die freilich durch die kasuistische Gesetzesformulierung begünstigt werden. Zu denken gibt andererseits aber doch, daß Zugabeverbote in Europa verbreitet sind, die sich z. T. weitergreifend auf Koppelungs geschäfte aller Art erstrecken.<sup>87</sup> Im Vordergrund steht dabei der Schutz der Verbraucher. Bekanntlich hat der EuGH 1983 das niederländische Zugabeverbot unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes und des Schutzes der Lauterkeit des Handelsverkehrs für eine tolerable Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit des Art. 30 EWGV erklärt.<sup>88</sup> Während es beim Rabattverbot um den Preiswettbewerb geht, hat das Zugabeverbot mit der Verlockung durch das Geschenk zu tun. Eine völlige Freistellung erscheint bei den Zugaben deshalb bedenklich. Es sollte aber durch eine Reform mehr Raum für sachgerechte Koppelungen gegeben werden. Beispiele wie die branche weite Verbreitung von Bonussystemen bei den Luftfahrt gesellschaften und in anderen Geschäftszweigen zeigen, daß sich das Zugabeverbot in seiner jetzigen Fassung überlebt hat.

Die partielle Reform durch Zulassung der Erstattung oder

Übernahme von Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel mit Gesetz vom 25. 7. 1994<sup>89</sup> sollte deshalb nicht das letzte Wort sein. In der Tat empfiehlt der Rechtsausschuß des Bundestages eine „Überprüfung der Zugabeverordnung . . . im Zusammenhang mit der in der nächsten Legislaturperiode anstehenden Überprüfung des gesamten Rechtsgebietes des Rechts gegen unlauteren Wettbewerb“<sup>90</sup>. Dabei dürfte eher eine Reform der Zugabeverordnung als deren völlige Abschaffung ratsam sein. Ziel könnte die Formulierung eines generalklauselhaften Verbotes mißbräuchlicher Koppelungsangebote sein, das in das UWG eingestellt werden könnte, ohne daß es der Sanktionierung als Ordnungswidrigkeit bedarf.<sup>91</sup>

## IV. Ausblick

Das deutsche Recht des unlauteren Wettbewerbs steht an einem kritischen Punkt. Das allzu großzügige Sanktionssystem und die Verdichtung des Gefiges von Verbotsnormen führen zu einer überoptimalen Kontrolle, bei der die Direktive des freien Wettbewerbs in Gefahr gerät. Der Kontakt zur Realität von Wettbewerb und Konsum lockert sich; juristische Konstrukte drohen, ein Eigenleben zu gewinnen.

Gewiß gilt dieser besorgte Befund nicht für den ganzen weiten Bereich des Rechts des unlauteren Wettbewerbs. Vieles im Richterrecht erreichte kann als vorbildliche Konfliktlösung bestehen. Die Bedenken konzentrieren sich auf das Werbe- und Marketingrecht und die wettbewerbsrechtliche Ahndung der Verletzung außerwettbewerbs rechtlicher Normen.

Dreierlei erscheint vonnöten. Zum ersten bedarf es einer Rückbesinnung auf die Schutzziele des Wettbewerbsrechts; sie müssen im heutigen Kontext des nationalen und europäischen Rechts definiert werden. Zum zweiten ist der Gesetzesinhalt zu bereinigen und auf die legitimen Schutzzwecke auszurichten. Zum dritten bedarf es einer Wende im Richterrecht.

All dies kann nicht in nationaler Isolierung bewerkstelligt werden. Ob nun der EuGH mehr oder weniger dezidiert auf die Anwendung der Grundfreiheiten dringt – das deutsche Wettbewerbsrecht hat sich in den Gesamtzusammenhang mitgliedstaatlicher und gemeinschaftsrechtlicher Normen einzufügen.

84) Siehe § 3 des Entwurfs eines Rabattderegulierungsgesetzes, der auf § 13 II Nrn. 1, 2, 4 UWG verweist.

85) BT-Dr 12/6723 v. 1. 2. 1994.

86) BT-Dr 12/6723, S. 5.

87) Zu den Zugabeverbotsländern rechnen Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden und Spanien; ohne Zugabeverbote kommen Griechenland, Irland, Italien, Portugal, das Vereinigte Königreich und die Schweiz aus.

88) EuGH, NJW 1983, 1256 = GRUR Int 1983, 648 – Oosthoek.

89) BGBl I, 1688.

90) BT-Dr 12/7911, S. 5.

91) S. dazu auch Schriener, GRUR Int 1994, 586 (591).

Visiting Fellow, Center of International Studies, Princeton University  
Sabine Gless, Bonn

## Obrigkeit und Hurenwirt\*

Für unsittlich, aber doch für notwendig befunden, hat das „zweitälteste Gewerbe der Welt“ eine wechselvolle Rechtsgeschichte. Als Gewerbe im juristischen Sinne nicht anerkannt, wirft mit dem Vorlagebeschuß des LG Münster (StV 1992, 581ff) erstmals in der Bundesrepublik ein Gericht die Frage nach dem Grundrechtsschutz für Bordellbetreiber auf. Ein Blick zurück in die Geschichte zeigt, daß das Geschäft mit Prostitution aus verschiedenen Gründen von staatlicher Seite her anerkannt und reglementiert wurde.

## I. Einleitung

Die 7. Kammer des LG Münster hat das Strafverfahren gegen einen Clubbesitzer, den sie nach den festgestellten Tatsachen

\* Eine historische Perspektive zu LG Münster, StV 1992, 581ff. Ich danke Georg Nöldeke für wertvolle Diskussionen. Ebenso dem Center of International Studies der Princeton University für die freundliche Unterstützung, ohne die dieser Artikel möglicherweise nicht entstanden wäre.

wegen Verstoßes gegen §§ 180a I Nr. 2, 181a I Nr. 2 StGB schuldig sprechen müßte, ausgesetzt<sup>1</sup>. Begründung: Die genannten Strafvorschriften seien verfassungswidrig, da sie die in Art. 12 GG garantierter Berufsfreiheit verletzten. Beruf sei „jede auf Dauer berechnete, der Schaffung und Erhaltung der Lebensgrundlage dienende Betätigung“. Diese Kriterien erfülle die Tätigkeit des betroffenen Clubbesitzers zweifellos. Das zusätzliche Erfordernis einer „wirtschaftlich sinnvollen“ Tätigkeit erachtet die Kammer als fragwürdig, bejaht es aber im vorliegenden Falle – unter Hinweis auf die Daten einer 1990 von den Grünen eingebrochenen Gesetzesvorlage<sup>2,3</sup>.

Das bisherige Hindernis für die Anerkennung des Berufes „Hurenwirt“, das Erfordernis einer „erlaubten Tätigkeit“, umschift die Kammer – ohne tiefere Würdigung einschlägiger Rechtsprechung und Literatur – mit dem Hinweis darauf, daß der Gesetzgeber einem Gelderwerb nicht ohne weiteres durch Erlass eines strafrechtlichen Verbotes den grundrechtlichen Schutz des Art. 12 GG entziehen könne. Um die Spreu vom Weizen, den Hehler vom Händler, zu trennen, verweist es vielmehr auf eine materielle Wertung: Eine Tätigkeit genieße dann den Schutz des Art. 12 GG, wenn sie „nach den allgemeinen Wertvorstellungen der Rechtsgemeinschaft nicht allgemein als schlechthin gesellschaftsschädlich angesehen wird“. Es konstatiert weiter: „(E)in gesellschaftlicher Konsens darüber, daß die Prostitution eine gesellschaftsschädliche Erscheinung wäre“, sei heute nicht mehr feststellbar. Vielmehr handele „es sich bei Prostitution um eine in der Gesellschaft vielfach akzeptierte Erscheinung“. Schließlich argumentiert der Beschuß entlang der vielen Nachteile, die der Prostituierten aus der momentanen Nicht-Rechtssituation erwachsen, für die rechtliche Anerkennung der Bordellbetreibung.

Ungewöhnliches von Juristen. Neues über das Gewerbe? Daß ein Sex-Club ein „wirtschaftlich sinnvolles“, daß heißt durchaus einträgliches Gewerbe ist, haben alle schon vor der BT-Dr 11/7140 und dem Vorlagebeschuß des LG Münster geahnt. Auch, daß die Tätigkeit rein rechtlich als verboten gilt, aber ein gewisser Widerspruch zwischen Theorie und Praxis dem „zweitältesten Gewerbe“ Raum gibt. Es entspricht auch der Alltagserfahrung, daß die „allgemeinen Wertvorstellungen der Rechtsgemeinschaft“ Prostitution und Prostituierte vor dem offiziellen Werturteil der Juristen akzeptiert haben. Auch nicht neu, aber weniger geläufig, ist die Argumentation für die Anerkennung des Berufes Bordellwirt unter Bezugnahme auf Vorteile für die Prostituierte aus der Rechtsanerkennung<sup>4</sup>. Dieser Diskurs widerspricht insbesondere der gesetzgeberischen Raison der Strafrechtsreform, daß die Prostituierten gerade durch die Kriminalisierung der Bordellwirte oder Clubbetreiber geschützt würden, da so der Gefahr vorgebeugt werde, daß Personen in die Prostitution gezogen oder darin festgehalten würden<sup>5</sup>. In dieser Diskussion war man sich aber auch – über die Parteien hinweg – einig, daß Prostitution „mit den Mitteln des Strafrechts nicht aus der Welt zu schaffen sei“<sup>6</sup>. Was hat es mit der Strafbarkeit des Bordellwirts dann auf sich?

## II. Historie

### 1. Königreich Preußen

Das Berliner Generaldirektorium befand im Jahre 1791: „Bei einem Zusammenfluß von Menschen männlichen Geschlechtes in einer großen Stadt, wovon ein Theil, und zwar in dem Alter, in welchem der Begattungstrieb am heftigsten wüthet, noch nicht im Stande ist, zu heirathen, ein anderer aber, nach seiner Lage und Bestimmung, niemals dazu in den Stand kommt, sind Hurenanstalten leider ein nothwendiges Übel, um größere durch keine Gesetze und Gewalt zu steuernde Unordnungen, die aus nicht zu beengender Brust entstehen, zu vermeiden“<sup>7</sup>.

a) *Bordellreglement vom 2. 2. 1792*. Dieser Erkenntnis folgend, erließ der Polizeidirektorium von Berlin genau zweihun-

dert Jahre vor dem Vorlagebeschuß, zu einem Zeitpunkt, als Prostitution als solche formal strafbar war<sup>8</sup>, die „Verordnung wider die Verführung junger Mädchen zu Bordells und zur Verhütung der Ausbreitung venerischer Uebel“<sup>9</sup>, heute als Preußisches Bordellreglement vom 2. 2. 1792 bekannt. § 1 bestimmte:

**§ 1. Niemand darf ein Bordell anlegen und für Lohn Hurerei treibende Dirnen halten, ohne sich vorher bei dem Polizeidirektorium gemeldet und schriftliche Erlaubnis erhalten zu haben.“** Weiter heißt es: „Jeder Bordellwirth muß ehe er eine Dirne zu seinem Gewerbe auf- und annimmt, dieselbe dem Polizeidirektorium gestellen, und nicht anders und eher einen Vertrag mit ihr machen, als bis das Polizeidirectorium ihm dazu schriftliche Erlaubnis ertheilet haben wird, da denn zugleich die Bedingungen, auf welche der Hurenwirth und eine solche Person sich vereinigen, bei der Polizei registriert werden müssen, und jedem Theil eine Abschrift davon zu ertheilen ist, wofür überhaupt acht Groschen an Gebühren zu erlegen sind<sup>10</sup>.

Im Gegensatz zur obrigkeitlichen Mitwirkung an der bordellierten Prostitution sollten die – selbständig arbeitenden – „Gasenhuren“ streng verfolgt werden<sup>11</sup>. Nicht die Entkriminalisierung der Prostitution, sondern die effektive Kontrolle der Gewerbsunzucht war die polizeiliche Prämisse. Ein Ziel, das durch die Haftbarkeit des Bordellwirts für Tun und Unterlassen seiner Dirnen erreicht wurde<sup>12</sup>.

b) *Allgemeines Preußisches Landrecht (1794)*. Das Allgemeine Preußische Landrecht von 1794 verhalf diesen Regelungen zu überregionaler Geltung<sup>13</sup>:

„Liederliche Weibspersonen, welche mit ihrem Körper ein Gewerbe treiben wollen, müssen sich in die unter der Aufsicht des Staats geduldeten Hurenhäuser begeben“ (§ 999 ALR). Dergleichen öffentliche Häuser seien nur „in großen volkreichen Städten, und nicht anders als in abgelegenen, und von öffentlichen Wegen und Straßen entfernten Orten zu dulden“<sup>14</sup>. Die Polizei wurde verpflichtet: „dergleichen Häuser unter beständiger ganz genauer Aufsicht halten; und öftere Visitationen mit Zuziehung eines Arztes darin vornehmen; auch alles an-

1) *LG Münster*, StV 1992, 581 ff.

2) BT-Dr 11/7140, Gesetzentwurf der Fraktion die Grünen: Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung der rechtlichen Diskriminierung von Prostituierten (Antidiskriminierungsgesetz Teil III).

3) Die Vorlage wurde vom BVerfG für unzulässig erklärt, da sie nicht den Anforderungen nach Art. 100 I GG, § 80 II 1 BVerfGG genügt, BVerfG, Beschl. v. 7. 3. 1994 – 2 BvL 6/92.

4) Vgl. dazu BT-Dr 11/7140.

5) BT-Prot. VI, S. 1637; vgl. Horstkotte, JZ 1974, 88.

6) MdB Schlee, BT-Prot. VI, S. 1649; MdB Diemer-Nicolaus, BT-Prot. VI, S. 1648.

7) Reskript vom 5. 2. 1791 zitiert in Behrend, *Die Prostitution in Berlin und die gegen sie und die Syphilis zu ergreifenden Maßregeln*. Eine Denkschrift, im Auftrage, aufgrund amtlicher Quellen abgefaßt, 1850, S. 29 ff.

8) Verbessertes Land-Recht von 1721, Buch IV, Tit. VII, Art. III, § 1.

9) Zu Hinweisen auf ein 1700 und 1769 erlassenes Reglement vgl. auch Wolzendorff, Polizei und Prostitution. Eine Studie zur Lehre von der öffentlichen Verwaltung und ihrem Recht, 1911 (zitiert: Polizei und Prostitution), S. 36. Zu Art und Ausmaß der polizeilichen Kontrolle vgl. weiterhin Reskript des Berliner Generaldirektoriums vom 5. 2. 1791, zitiert bei: Behrend (o. Fußn. 7), S. 29 ff.; die Ausführungen in den Briefen Johann Friedels von 1782, zitiert bei Brinitzer, Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, 1933, S. 74; etc.

10) „Verordnung wider die Verführung junger Mädchen zu Bordells und zur Verhütung der Ausbreitung venerischer Uebel“, Preußisches Bordellreglement vom 2. 2. 1792.

11) § 20 der „Verordnung wider die Verführung junger Mädchen zu Bordells und zur Verhütung der Ausbreitung venerischer Uebel“, Preußisches Bordellreglement vom 2. 2. 1792.

12) „Auch soll der Bordellwirth, wenn er von den infizierten Zustand solcher Hure gewußt hat, und sie in denselben an der Fortsetzung ihres Gewerbes nicht gehindert, oder gar dazu angehalten hat, mit gleicher Strafe belegt werden, und überdies die Heilungs- und Verpflegungskosten der von solcher Hure angesteckten Mannspersonen, wenn sie es verlangen, oder solche Kosten nicht selbst bezahlen können, erstatten. Zu dieser Erstattung soll ein Bordellwirth selbst in dem Fall angehalten werden, wenn er den infizierten Zustand einer bei sich gehaltenen Hure nicht gewußt hat, weil solche Verbindlichkeit, als eine mit dem von ihm zugelassenen Gewerbe um des allgemeinen Besten willen verknüpfte Last und Gefahr geachtet werden soll.“, § 11 Bordellreglement.

13) „Gemeine Hurerei“, Th. II Titel 20 §§ 999 bis 1026 ALR.

14) Theil II Titel 20 § 1000 ALR.

wenden, was zur Vermeidung der weiteren Verbreitung venerischer Krankheiten dienlich ist“ (§ 1002). Personen, die eine Hurenwirtschaft ohne die notwendige Lizenz betrieben, waren strafbar<sup>15</sup>. Sie wurden jedoch milder bestraft als gewerbsmäßige Kuppler, welche ehrbare Personen zu Ausschweifungen verführten oder ihnen dazu Gelegenheit verschafften (§ 996). Wiederum wurden Hurenwirte in die Verantwortung für die in ihrem Hause arbeitenden Prostituierten genommen: Nicht nur für Geschlechtskrankheiten ihrer Prostituierten<sup>16</sup>, sondern auch für die Verpflegung einer Prostituierten nach einer Geburt, wenn keine öffentliche Anstalt zur Verpflegung von Wöchnerinnen vorhanden war.<sup>17</sup>

c) *Kritik der konzessionierten Bordellierung.* Doch der offiziellen Anerkennung des Berufes „Hurenwirth“ war keine Dauer gegönnt: Schon 1809 berieten das Ministerium und der Berliner Polizeipräsident über eine Reform der Handhabung der Reglementierung. Erstere kritisierten die Berliner Praxis, Bordelle „zu konzessionieren und ihnen dadurch eine gewisse Art Sanktion zu geben“<sup>18</sup> und forderten stattdessen, „dergleichen Wirthschaften den verdienten Stempel der tiefsten Verworfenheit und Schandbarkeit aufzudrücken“<sup>19</sup>. Das Polizeipräsidium gab zu Bedenken, daß solch ein Stempel zu einer Vermehrung der Winkelhurei und „einzeln lebenden Mädchen [...] führen könne, die] der Moralität und Gesundheit gerade am gefährlichsten [seien], da sie nicht so genau, wie in den Bordellwirtschaften kontrolliert werden“ könnten. Ihre Unzuverlässigkeit, vor allem gegenüber der gesundheitspolizeilichen Kontrolle, könne durch „Listen der in der Charité wegen Syphilis aufgenommenen Lohnhuren“ ersehen werden.<sup>20</sup> So wurde an der konzessionierten Bordellwirtschaft, auch in den Vorbereitungen zu einer Strafrechtsreform<sup>21</sup>, trotz dauerhafter Kritik, festgehalten.<sup>22</sup>

Bis schließlich, am 26. 8. 1844, dem Polizeipräsidenten von Berlin angezeigt wird, „daß des Königs Majestät (...) mittels allerhöchster Ordre vom 5. August die gänzliche Aufhebung der hier bestehenden Bordelle mit der Maßgabe zu befehlen geruhet, daß dieselbe mit dem 1. 1. 1846 eintreten solle“<sup>23</sup>.

Dies ist das Ende der anerkanntenmaßen konzessionierten Bordelle<sup>24</sup>. Die nachfolgenden Arrangements zwischen Bordellbetreibern und Polizei sind, obwohl noch als solche überliefert, weniger eindeutig in ihrer Rechtsbedeutung. Einer zeitgenössischen Untersuchung zufolge führte das Bordellverbot zu einer Zunahme der Winkelhurei, einer damit einhergehenden weiteren Verbreitung von Geschlechtskrankheiten, zunehmender Verführung Minderjähriger zur Unzucht, einer größeren Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit<sup>25</sup>. Vielleicht deshalb stellte die Königliche Kabinetts-Ordre vom März 1850 es wieder in das Ermessen der Polizeibehörden größerer Städte, Bordelle wieder in gewissem Umfang zu dulden<sup>26</sup>. Die Polizei versuchte erneut, Kontrolle über das Milieu zu gewinnen, konnte aber angesichts der Rechtslage nur halbherzige Maßnahmen ergreifen<sup>27</sup>.

d) *Strafgesetzbuch von 1851.* Das am 1. 7. 1851 für die preußischen Staaten in Kraft gesetzte Strafgesetzbuch kannte keine straflosen, polizeilich konzessionierten Bordelle mehr. Gem. § 147 des StGB von 1851 wurde, „wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht einer oder mehrerer Personen des einen oder anderen Geschlechts Vorschub leistet“, wegen Kuppelei bestraft. Damit war die gesetzliche Unterscheidung zwischen erlaubter und unerlaubter, weil nicht konzessionierter, Hurenwirtschaft und Kuppelei aufgegeben<sup>28</sup>; obwohl nach § 146 StGB „Weibspersonen“ nur dann bestraft wurden, wenn sie „den polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßige Unzucht treiben“<sup>29</sup>. Die Polizeianordnungen umfaßten neben sanitätspolizeilicher Kontrolle auch Wohnungs-, in praxi Bordelleinweisungen<sup>30</sup>.

Der Reformgesetzgeber war sich der Spannung zwischen beiden Strafbestimmungen bewußt. Während der Beratung des § 147 StGB befand die zweite Kammer, „[d]as gegen die Fassung erhobene Beden-

ken, daß selbige in Bezug auf polizeilich geduldete Bordelle würde Verlegenheiten bereiten können, wurde von der Bemerkung beseitigt, daß eine solche polizeiliche Genehmigung von dem Staatsanwalte bei Stellung seiner Anträge berücksichtigt werde“<sup>31</sup>; die erste Kammer, daß „zu § 147 (Reg.-Vor. § 136) zu bemerken (sei), daß darin jede (...) Beförderung fremder Unzucht mit Strafe bedroht ist und darunter nach der Wortfassung sogar eine polizeilich geduldete Bordellwirtschaft mitbegriffen werden könnte. Weil jedoch im § 146 nur eine den polizeilichen Anordnungen zuwiderlaufende gewerbsmäßige Unzucht (...) mit Strafe bedroht, folglich die polizeilich geduldete straflos ist, so wird ein Gleiches bei einer derartigen Bordellwirtschaft anzunehmen sein“<sup>32</sup>. Nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches wurde dementsprechend vertreten, der Passus des § 146 StGB „den polizeilichen Anordnungen zuwider“ könnte in den direkt darauffolgenden § 147 hineingelesen werden<sup>33</sup>. Auch das Obertribunal erkannte Bordellbetreibung als straflos an.<sup>34</sup>

Doch schon bald hatte sich das Blatt gewendet: In einem Erlass vom 16. 9. 1851 verneint das Ministerium die Frage, ob die Wiedereinführung der Bordelle als ein notwendiges oder geeignetes Mittel zur Überwachung der Prostitution anzusehen sei<sup>35</sup>, „es ergehe vielmehr Anweisung an das Polizeipräsidium, diese Häuser wieder zu schließen, wobei mit der Schließung derjenigen zu beginnen ist, welche sich durch luxuriöse Einrichtungen vor anderen auszeichnen“<sup>36</sup>. Wie konsequent die Schließungsanweisung in die Realität umgesetzt wurde, wird unterschiedlich überliefert<sup>37</sup>. 1859 wurde eine vor das Abge-

15) Theil II Titel 20 § 1001 ALR: „Aber auch in diesen soll sich niemand, bey ein- bis zweijähriger Zuchthausstrafe, untersagen, eine dergleichen Hurenwirtschaft ohne ausdrückliche Zulassung der Polizeyobrigkeit des Orts anzulegen.“

16) Theil II Titel 20 § 1014 ALR.

17) Theil II Titel 20 § 1010 ALR.

18) Brinitzer (o. Fußn. 9), S. 89.

19) Brinitzer (o. Fußn. 9), S. 89; vgl. a. Wölkendorff (o. Fußn. 9), S. 38.

20) Behrend (o. Fußn. 7), S. 57f.; vgl. a. S. 65f.

21) Haldy, Die Wohnungsfrage der Prostituierten. Kuppeleiparagraph und Bordellwirt, 1914, S. 23f. m. w. Nachw.

22) Haldy (o. Fußn. 21), S. 23f.; Miller, Die Prostitution. Ansichten und Vorschläge auf dem Gebiete des Prostitutionswesen, 2. Aufl. (1898), S. 44; Wölkendorff (o. Fußn. 9), S. 38; vgl. a. Reskript vom 12. 12. 1823, S. 39; Behrend (o. Fußn. 7), S. 97ff.

23) Behrend (o. Fußn. 7), S. 154; Daten variieren: Haldy (o. Fußn. 21), S. 26f.: 31. 10. 1848; Dufour, Geschichte der Prostitution, o.J., S. 93; Gutachten der Universität Bonn in Aktenstücke, S. 260.

24) Dieses Verbot wird mit der Kabinets-Ordre vom 31. 10. 1845 auch auf die Bordelle außerhalb Berlins erweitert.

25) Behrend (o. Fußn. 7), S. 206; vgl. a. Wölkendorff (o. Fußn. 9), S. 42; Dufour (o. Fußn. 23), S. 93, 97; Haldy (o. Fußn. 21), S. 27; Miller (o. Fußn. 22), S. 44ff.; vgl. a. Henne am Rhyn, Die Gebrechen und Sünden der Sittenpolizei aller Zeiten vorzüglich der Gegenwart, 2. Aufl. (1897), S. 103.

26) Behrend (o. Fußn. 7), S. 206; Henne am Rhyn (o. Fußn. 25), S. 103.

27) Behrend (o. Fußn. 7), S. 206; Wölkendorff (o. Fußn. 9), S. 42f.

28) Vgl. Strampff, Kritische Bemerkungen über den Entwurf des StGB für die Preußischen Staaten, 1844, S. 331.

29) Im Entwurf von 1847 war noch allgemeine Vorschrift, „[w]er den zur Beschränkung der Unzucht erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwider handelt, ist mit Gefängnis bis zu sechs Wochen zu bestrafen.“ in: Entwurf eines Strafgesetzbuches für die preussischen Staaten, Berlin 1847, S. 65.

30) Sentzke, Die Prostitution in unserer Zeit, der Gesellschaft und den Gesetzen gegenüber, 1867, S. 17.

31) Bericht der „Kommission für Prüfung des Entwurfs“ (2. Kammer) zu § 136 Reg. Vorlage in: Verhandlungen der 1. und 2. Kammer über die Entwürfe des StGB, Berlin 1851, Sonderdruck, S. 127, wiedergegeben bei Haldy (o. Fußn. 21), S. 28. Zur Probl. des Legalitätsprinzips für den dulden den Staatsanwalt, vgl. Haldy (o. Fußn. 21), S. 29, mit Hinweis auf eine Verordnung v. 3. 1. 1849, deren § 6 dem Staatsanwalt die Pflicht auferlegt „darüber zu wachen, daß bei der Strafverfolgung den gesetzlichen Vorschriften überall genügt werde.“

32) Bericht der „Kommission über die Beratung des Entwurfs“ (1. Kammer) in: Verhandlungen der 1. und 2. Kammer über die Entwürfe des StGB, Berlin 1851, Sonderdruck, S. 468. Vgl. a. Goldammer Materialien II, Berlin 1852, S. 308f.

33) Berner, Lehrb. des Deutschen Strafrechts, 6. Aufl. (1872), S. 571.

34) GA 1, 394ff.

35) Brinitzer (o. Fußn. 9), S. 97.

36) Wiedergegeben bei Haldy (o. Fußn. 21), S. 30. S.a.: OLG Köln, NJW 1979, 728.

37) Haldy (o. Fußn. 21), S. 31f.; vgl. a. Henne am Rhyn (o. Fußn. 25), S. 103.

ordnetenhaus gebrachte Petition, Bordelle wieder zu konzessionieren, vom Parlament ohne weitere Diskussion abgelehnt<sup>38</sup>. Trotzdem wird ab 1861 wieder von „etablierter“ Bordellprostitution in Berlin berichtet<sup>39</sup>.

Das obrigkeitliche Arrangement mit der Hurerei und insbesondere die dadurch entstehende Zusammenarbeit mit Bordellwirten wurde von den Zeitgenossen zwiespältig beurteilt. Die einen befanden, „[d]ass der Staat zu unerlaubten, d. h. unrechtlchen, unsittlichen und sonst unvernünftigen (... Zwecken) keine Beihilfe leistet, noch leisten darf, versteht sich von selbst (...). Aus diesen Gründen kann dem Staat weder geboten, noch erlaubt sein (...) durch Regulierung der Bordelle und Lustdirnen für gefahrlose und leichte Begehung der Unsittlichkeit zu sorgen“<sup>40</sup>. Die anderen: „Die Polizei unter deren Obhut Zucht, Sitte und Gesundheit gestellt sind, hat strenge darüber zu wachen, dass die Kuppelei mit ihrem Gifte für Geist und Körper nicht im Verborgenen wuchere“<sup>41</sup>. Oder sogar: „Die Prostitution ist ein notwendiges und unabdingbares Bedürfnis (...). Die öffentlichen Häuser müssen durchweg Staatsanstalten sein. Sie müssen auf Staatskosten errichtet und betrieben werden. (...) Die Besucher werden einer ebenso strengen Untersuchung unterworfen wie die Priesterinnen der Venus“<sup>42</sup>.

## 2. Norddeutscher Bund / Kaiserreich

a) Allgemein. Das Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes, ihm folgend das des Kaiserreiches von 1871, übernahmen den Kuppeleiparagraphen des Preußischen Strafgesetzbuches inhaltlich, ohne auf die erwähnte Kritik weiter einzugehen<sup>43</sup>. Strafbar war, wer wegen Kuppelei „gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet.“

Die als „polizeilich konzessionierte Bordelle“<sup>44</sup> überlieferten Etablissements berücksichtigte der Gesetzgeber in seiner Tatbestandsfassung nicht, obwohl ihm andere Regelungsmodelle durch außerpreußische Regelungen<sup>45</sup> bekannt waren<sup>46</sup>. Die beiden Strafgesetzbücher führten auch das Modell entkriminalisierter Prostitution – unter Überweisung an die Polizeiaufsicht – fort<sup>47</sup>. Die Polizeianordnungen beinhalteten auch weiterhin Wohnungs- und Bordelleinweisungen<sup>48</sup>: „[E]in höchst bedenklicher Widerspruch, daß das Strafgesetzbuch in § 180 die Kuppelei ohne jede Beschränkung für strafbar erklärt, dagegen in § 361 Nr. 6 die Landes-Polizeibehörden für befugt erklärt die Concession zur gewerbsmäßigen Unzucht unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften beachtet werden, denn derartige Vorschriften führen unvermeidlich dazu, daß die Unzucht um sie aus der Öffentlichkeit zu verbannen, an bestimmte Orte verwiesen wird und damit andere Personen die polizeiliche Erlaubnis erhalten, ihr durch Gewährung von Gelegenheit Vorschub zu leisten“<sup>49</sup>.

Nach der damaligen Rechtsprechung hätte jede geschäftliche Interaktion mit Prostituierten strafbar sein können, aber nicht müssen. Wirklich ernst nahmen die Gerichte § 180 StGB nur bei Vermietungen. Ergebnis: „In Deutschland können Prostituierte rechtlich überhaupt nicht wohnen. Tatsächlich wohnen sie aber doch“<sup>50</sup>. Nach herrschender Ansicht sollte § 180 StGB zwar nicht die reine Wohnungsvermietung erfassen<sup>51</sup>. Trotzdem war die Vermietungen an eine Prostituierte gefährlich, da der Vermieter nur dann straflos war, wenn er zu jedem Zeitpunkt davon ausgehen durfte, daß die Dirne die Wohnung nicht auch zu anderen Zwecken benutzte<sup>52</sup>. Dieses Risiko machte sich für die Dirnen in einem Mietszuschlag bemerkbar<sup>53</sup>. Die Rechtsprechung erkannte den Widerspruch, hielt aber eine einschränkende Auslegung nicht für notwendig, da diejenigen, „die ein Erwerbsgeschäft daraus machen, Mädchen zu dem Zwecke zu halten, daß sie zur Ausübung der Unzucht gegen Lohn benutzt werden können“, d. h. „die gewinnstüchtige Ausbeutung sittlicher Verkommenheit“ eine andere strafrechtliche Reaktion erfordere, als „die niedrige Gesinnung und Hingabe

einer feilen Dirne“. Die Polizei bevorzugte Bordellierung jedoch weiter. Juristen konstatierten: Konsequenterweise müßte auch die Diensthandlung des Polizeibeamten, der den Dirnen sittenpolizeiliche Anweisungen erteilt oder diese überwacht, als tatbestandsmäßige Teilnahme/Kuppelei, abgeurteilt werden<sup>54</sup>. Ebenso die Gesundheitsuntersuchung durch den Arzt<sup>55</sup>.

Fazit der öffentlichen Meinung: Für Bordelle sei „die Polizei in erster Linie verantwortlich“<sup>56</sup>, da sie alle Beherberger „mit Stumpf und Stiel“ ausrotten müßten. „Das tut man aber nicht“<sup>57</sup>. Spätestens zu diesem Zeitpunkt war es den Beobachtern der Szene auch aufgefallen, daß der rotbelichtete Graubereich staatlicher Duldungs-Konzessionen nicht nur für die unmittelbar Involvierten lukrativ sein konnte<sup>58</sup>: „Irgendwo müssen sie wohnen. Durch den unsinnigen Kuppeleiparagraphen ist er [der Staat] Ursache der Ausbeutung der Prostituierten durch ihre Wohngesgeber, er selber wird zum Mitschuldigen an der Übertretung des Gesetzes, denn er duldet, muß dulden der Prostituierten und überläßt es den gewiß nicht immer unbestechlichen unteren Organen, ob sie die Gesetzesübertretung sehen oder nicht sehen wollen. Schließlich, bei der Gestaltung oder gar Beförderung von Bordellen, wird er selbst zum Kuppler und zum Übertreter seiner eigenen Gesetze“<sup>59</sup>.

Die zeitgenössische Beurteilung des obrigkeitlichen Balanceakts um die Organisation kommerzialisierter Sexualität war – wie immer – zwiespältig: Die einen befanden: „[D]er momentane Zustand, die polizeiliche Regelung der Prostitution widerspricht Sitte und Recht, ohne den gewünschten Erfolg zu bringen“<sup>60</sup>. Nicht nur die konkrete Form der polizeilichen Überwachung, die sog. „Sittenpolizei“, wurde kritisiert<sup>61</sup>, sondern auch prinzipiell das Modell staatlicher Überwachung der Gewerbsunzucht: Der Staat dürfe nur nach sittlichen Dingen streben, da er seine Autorität verliere, wenn er das Laster in Schutz nehme<sup>62</sup>. Dagegen wurde vorgebracht, daß die Reglementierung der Prostitution nur geschehe, um die Allgemeinheit vor ihren Gefahren zu schützen, was an

38) Dr d. Abgeordneten-Hauses 1859, Nr. 17, 18ff. vgl. a. Haldy (o. Fußn. 21), S. 31f.

39) Dufour (o. Fußn. 25), S. 106 ff.; vgl. a. Sentske (o. Fußn. 30), S. 9.

40) Von Rollecke/Welcker, Staatslexikon X „Polizei“, 1848, S. 629ff. (697).

41) Stampf (o. Fußn. 28), S. 333.

42) F.W. Müller, Die Prostitution in sozialer, legaler und sanitärer Beziehung, die Notwendigkeit und der Modus ihrer Regelung, 1868.

43) Schmölder, ZStW 13 (1893), 538.

44) Vgl. Papritz, in: Papritz (Hrsg.): Einf. in das Studium der Prostitutionsfrage, 1919, S. 19; Westerkamp, in: Papritz (Hrsg.), S. 47ff. (52); Haldy (o. Fußn. 21), S. 65 (101).

45) Vgl. Haldy (o. Fußn. 21), S. 102 m. w. Nachw.

46) Haldy (o. Fußn. 21), S. 101; (o. Fußn. 21), S. 41 m. w. Nachw. auf die stenographischen Berichte des Reichstages; Dalcke, GA 17, 393.

47) Im Strafgesetzbuch von 1871 werden die Prostitutionsvorschriften in den Übertretungsbereich übersiedelt (§ 361 Nr. 6) und 1876 neugefaßt § 361 Nr. 6 n. F. Strafgesetzbuch i.d.F. vom 26. 2. 1876 „Mit Haft wird bestraft eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt.“

48) OVG, PrVerwBl 1898/1899, 250f.; OLG Hamburg, DJZ 32, 94; KG 44, 66.

49) Hälshner, StrafR II, S. 690f.

50) Schmölder, ZStW 13 (1893), 10.

51) RGR 2, 488; RGSt 8, 237; v. Olshausen, StGB, 12. Aufl., § 180 Rdnr. 8.

52) Für die Strafbarkeit des Vermieters, wenn er Kündigung und Räumungsklage unterläßt, obwohl er zwischenzeitlich weiß, daß in seinen Räumen Prostitution betrieben wird RGSt 1, 402 (680, 828); 7, 552; 16, 49; v. Olshausen, § 180 Anm. 9; Hein, Die Kuppelei nach geltendem Recht, Diss. Kiel, 1929, S. 14; dagegen: Bohne, in: Festscr. f. Frank, S. 464.

53) Vgl. Schmölder, ZStW 13 (1893), 19.

54) So: Bohne (o. Fußn. 52), S. 451; Haldy (o. Fußn. 21), S. 13; verneind: RGSt 37, 219; v. Olshausen, StGB, § 180 Anm. 14.

55) Haldy (o. Fußn. 21), S. 96.

56) Helwig, Gesetz zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten vom 18. 2. 1927, 1928, S. 309.

57) Haldy (o. Fußn. 21), S. 15.

58) Zur Korruption der Polizei vgl. Stursberg, Die Prostitution in Dtschld, 2. Aufl. (1878), S. 40.

59) v. Dühring, Unser Kampf gegen die Reglementierung der Prostitution, 1912, S. 16.

60) Stenglein, Die polizeiliche Regelung der Prostitution, GS LXII, S. 161ff.

61) Wolzendorff (o. Fußn. 9), S. 23.

62) Haldy (o. Fußn. 21), S. 15; Henne am Rhyn (o. Fußn. 25), S. 6.

sich ein sittliches Ziel sei<sup>63</sup>, dieses wahre Ziel des Staates verstehe der Bürger, so sei um die staatliche Autorität nicht zu fürchten<sup>64</sup>. Bordelle seien vonnöten. „Nicht aber die Bordelle, wie es bisher war, (...) nicht Bordellwirthe, denen man das Unglück und Laster zur willenlosen Ausbeutung preisgibt, sondern wenn es sein muß Gemeindebordelle, die in schärfster Kontrolle stehen, – nicht mehr als das notwendige Übel erfordert – mit ersten Taxen, Untersuchung aller Betreter (...).“<sup>65</sup>

„Also Staat und Gemeinde amtliche Herren in öffentlichen Hurenhäusern. Kann man denn nicht mehr schamrot werden“<sup>66</sup>?

b) „Hamburger Bordellfehde“. Zum „akademischen Höhepunkt“ kam die Debatte 1872 während der sog. „Hamburger Bordellfehde“: Ein Hamburger Ehepaar, dessen Grundstück durch die Nachbarschaft von Bordellen entwertet wurde, erstattete Strafanzeige gegen die Inhaber polizeilich konzessionierter Bordelle wegen Kuppelei. Begründung: Durch die Einführung des § 180 StGB seien die erteilten polizeilichen Konzessionen hinfällig geworden. Die Staatsanwaltschaft weigerte sich, tätig zu werden, da aus der Entstehungsgeschichte des § 180 StGB hervorgehe, daß § 180 StGB polizeilich konzessionierte Bordelle nicht erfassen solle. Das daraufhin durch das Ehepaar unter Hinweis auf die Gesetzesänderung und die Rechtsprechung des Obertribunals angerufene Obergericht entschied, daß eine Duldung der Gewerbsunzucht – wie der die Prostituierten betreffende Strafparagraph § 361 Nr. 6 sie vorsah – notwendigerweise eine Duldung von Bordellen voraussetze. Ein weiteres Rechtsmittel vor den Hamburger Senat wurde zurückgewiesen. Nach Erschöpfung des Rechtswegs, ersuchte das Ehepaar um Gutachten aller juristischen Fakultäten darüber, ob polizeilich konzessionierte Bordelle von § 180 StGB erfaßt würden<sup>67</sup>:

Für die Strafbarkeit der Bordellbetreiber entschieden – wie das RG<sup>68</sup> – sieben der juristischen Gutachten<sup>69</sup>: Unter Hinweisen auf die Entstehungsgeschichte, das heißt die Nichteinführung einer der Prostituiertenregelung ähnlichen Duldungsklausel, die bisherige Rechtsprechung und die Tatsache, daß die Polizei auch nicht befugt sei, Bürger zu anderen Straftaten zu konzessionieren. Dieses Ergebnis wurde auch von Vertretern der Literatur unterstützt: § 180 StGB als rechtsrechtliche Vorschrift könne nicht durch eine Landeskonzession außer Kraft gesetzt werden<sup>70</sup>. Weiterhin gebe die strafrechtliche Regelung der Gewerbsunzucht kein Argument zur Interpretation des § 180 StGB, da letzteres ein selbständiges Vergehen, unabhängig von der Strafbarkeit der Unzucht, sei, was der Gesetzgeber auch durch die äußerliche Trennung zum Ausdruck gebracht habe<sup>71</sup>. Schließlich hätte der Gesetzgeber, hätte er Bordelle konzessionieren wollen, dieses in § 180 StGB ausdrücklich regeln können<sup>72</sup>.

Gegen die Strafbarkeit der Betreibung polizeilich konzessionierter Betriebe sprachen sich unter Berufung auf die oben angeführte Diskussion um polizeilich konzessionierte Bordelle während der Schaffung der Vorschrift; die Notwendigkeit einer Harmonisierung mit § 361 Nr. 6 und des regelmäßig fehlenden Vorsatzes der Bordellwirte vier der juristischen Gutachten aus<sup>73</sup>. Ebenso Vertreter der Literatur<sup>74</sup>, die insbesondere darauf verwiesen, daß die Durchsetzung eines Strafanspruches gegen Wirte polizeilich konzessionierter Betriebe aus § 180 StGB die Justiz in Bedrängnis bringe, da es den vom § 361 Nr. 6 StGB vorausgesetzten polizeilichen Regelungen widerspreche: „Der Strafrichter [muss] im Namen des Staates entscheiden: Frauenspersonen dürfen unter polizeilicher Aufsicht der Gewerbsunzucht nachgehen, aber sie dürfen nicht wohnen, auch nicht da, wo die Polizei dies anordnet und erlaubt“<sup>75</sup>. So käme es zu der Situation, daß die Polizei gegen den Vermieter vorgehen müßte, der polizeilich eingewiesene Prostituierte beherberge und dieser sich damit verteidigen müsse, daß a) die Polizei die Dirne zu ihm geschickt habe und er b) aufgrund eines polizeilichen Verbotes nicht mehr an andere Personen vermieten könne<sup>76</sup>. Eine Bestrafung von polizeilich konzessionierten Bordellwirten sei unsinnig, da sie keinem Strafzweck entspräche: In generalpräventiver Hinsicht sei sie zu milde und – für jedermann offensichtlich – die Verfolgung notwendigerweise lückenhaft. Spezialpräventive

Auswirkungen habe sie zum einen wegen der schon erwähnten Milde der Maßregelung, zum anderen deshalb nicht, weil eine Bestrafung von polizeilich Angeordnetem von den Betroffenen nur als ungerecht empfunden werde<sup>77</sup>. Die strafrechtliche Verfolgung habe keine praktischen Auswirkungen und sei deshalb zwecklos<sup>78</sup>.

Weder für noch gegen eine Strafbarkeit der Bordellbesitzer sprachen sich fünf Gutachten aus<sup>79</sup>: Bordellbesitzer würden zwar von § 180 StGB erfaßt. Staatsanwaltschaften und Gerichte könnten aber bei einer entsprechenden polizeilichen Konzessionierung durch die Landesgesetzgebung auf die strafrechtliche Verfolgung verzichten<sup>80</sup>.

#### 4. Weimarer Republik

Vor allem der – schon seit der Jahrhundertwende tätigen – „Abolitionistischen Föderation“<sup>81</sup> ist eine eingehende Diskussion über Vor- und Nachteile staatlich kontrollierter Prostitution, insbesondere auch der Rolle der Polizei im Gewerbe<sup>82</sup>, zu verdanken. Die Vereinigung attackierte insbesondere die doppelte Moral der Reglementierung, die Prostituierte in Bordelle drängte, Zwangsuntersuchungen, etc. unterwarf und den Freier keiner Maßregelung aussetzte. Die Föderation dürfte über die frühen Vorschläge zur Reform („polizeiliche Betreibung“ von „Dirnenhäusern“, d.h. polizeilich kontrollierte Nachtcafes, in denen Dirnen ihre Dienste anbieten, hygienisch kontrollierte Gasthöfe, usw.<sup>83</sup>) nicht glücklich gewesen sein. Auf lange Sicht war sie jedoch erfolgreich:

1927 wurde § 180 StGB neu gefaßt<sup>84</sup>: Abs. 2 enthielt nunmehr ein ausdrückliches Verbot, ein Bordell oder einen bordellartigen Betrieb zu unterhalten<sup>85</sup>, während Abs. 3 die bloße Wohnungsgewährung ex-

63) Miller (o. Fußn. 21), S. 33.

64) Miller (o. Fußn. 21), S. 33.

65) Anonyme Schrift, Leipzig 1885, zit. nach Stursberg, Die Prostitution in Deutschland, 2. Aufl., 1878, S. 100f.

66) Stursberg (o. Fußn. 58), S. 101.

67) Anekdoten wiedergegeben bei Haldy (o. Fußn. 21), S. 43 Fußn. 1; alle amtlichen Belege Aktenstücke S. 1–20, in: „Das Deutsche Strafgesetzbuch und polizeilich konzessionierte Bordelle“. Aktenstücke einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Deutschen Reichskanzleramt und dem Senat von Hamburg, 1977 (zitiert: Aktenstücke).

68) RGS I, 88.

69) Gutachten der Universitäten Erlangen, Freiburg, Halle, Heidelberg, Marburg, Rostock, Tübingen, in: Das StGB und polizeilich konzessionierte Bordelle; Aktenstücke 157–165 (162), 120–140 (134), 182, 108–117 (117), 183–189 (189), 238–250 (250), 194–212 (93), 202, 307.

70) Berner, Lehrb. des Deutschen Strafrechts, 1881 S. 438; Wächter, Deutsches Strafrecht (Vorlesungen), 1881, S. 512 Note; Kayser, Reichs- und LandesstrafR in Holtzendorffs Ergänzungen IV, 1877, S. 61ff.; v. Olshausen, StGB, 10. Aufl., § 180 Anm. 12.

71) Kayser, (o. Fußn. 70), S. 61.

72) „O“, GS XXX, 389.

73) Universitäten Bonn, Jena, Kiel, München a.a.O. 270, 295–301 (301), 251–257 (257), 274–291 (279).

74) Wachenfeld, Lehrbuch, 1914, S. 467f.

75) Haldy (o. Fußn. 21), S. 11f.; vgl. a. Frank, StGB, 5.–7. Aufl., §§ 180, 181 Anm. III. Dagegen: Gerland, Dt. Reichsstrafrecht, 1922, S. 313; Wölzenhoff, AÖR 34, 492f., und ders. (o. Fußn. 9), S. 58.

76) Haldy (o. Fußn. 21), S. 12.

77) Haldy (o. Fußn. 21), S. 14, ebenso, wie kleine Kupplerinnen ihre Bestrafung als ungerecht gegenüber der pol. Duldung großer Bordelle und ganzer Bordellstraßen empfanden, vgl. Stursberg (o. Fußn. 58), S. 74.

78) Haldy (o. Fußn. 21), S. 15.

79) Gutachten der Universitäten Berlin, Göttingen, Halle, Straßburg, Würzburg, S. 234, 143–154 (154); 167–182; 72–93; 307–323.

80) Vgl. a. Schütze, Lehrb., 1874, S. 344 Rdnr. 27.

81) Getragen wurde diese vor allem von Frauen aus der Bürgerschicht und Sittlichkeitsvereine. Die Bewegung wird insbesondere mit Josephine Butler in Verbindung gebracht, die 1875 die „Internationale Abolitionistische Föderation“ gründete. Ausf. dazu: Butler, Zur Geschichte eines großen Kreuzzuges, 1904.

82) Haldy (o. Fußn. 21), S. 15 Fußn. 1.

83) Blaschko, Dt. StrafR Ztg. II (1915), 508; Bohne (o. Fußn. 52), S. 480.

84) Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 18. 2. 1927 (§ 16).

85) Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Straßen oder Häuserblocks zum Zwecke der Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht, sog. Kartierung waren fortan verboten (§ 17).

plizit straflos stellte<sup>86</sup>. Die Polizeiaufsicht über die Prostituierten wurde abgeschafft<sup>87</sup>.

§ 180 II StGB war – wie aus dem Vorherigen hervorgeht – keine Rechtsänderung, sondern eine Klarstellung – an die Adresse der Polizei, die Bordelle auch in der Weimarer Republik polizeilich konzessioniert hatte<sup>88</sup>, „daß die Polizeibehörde nicht befugt ist, auf Grund ihrer allgemeinen Befugnisse die Polizeierlaubnis zur Errichtung eines Bordells zu geben und den Bordellwirt dadurch der Strafverfolgung wegen Kuppelai zu entziehen“<sup>89</sup>.

Zur Sicherung des Bordellverbots erließ der Gesetzgeber ein sog. „Kasernierungsverbot“, d.h. ein Verbot, „Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Straßen oder Häuserblocks“ auszusprechen<sup>90</sup>.

Die gesetzgeberische Wertung, daß Bordelle eher schädlich als nützlich zur Erreichung der sanitäts- und sittenpolizeilichen Ziele seien<sup>91</sup>, war heftig umstritten: Befürworter der Bordelle, insbesondere die Polizei<sup>92</sup>, machten geltend, daß eine straflose Prostitution auch eine straflose Bordellierung bräuchte, da die Frauen sonst in „schmutzige Schlupfwinkel“ und Zuhälterhände gedrängt würden und eine Bordellierung außerdem die hygienische Kontrolle der Dirnen erleichtere<sup>93</sup>. Die Gegner wiesen darauf hin, daß in den Bordellen stets nur ein kleiner Prozentsatz der Prostituierten erfaßt werde, eine anderweitige Kontrolle also notwendig wäre, eine Bordellierung darüberhinaus aber noch die Gefahr des „Mädchenhandels“ berge<sup>94</sup>.

Auch nach 1927 gab es noch polizeilich konzessionierte oder geduldeten Bordelle<sup>95</sup>, in die die Polizei Prostituierte auch noch „eingewiesen“ haben soll<sup>96</sup>. Nach zeitgenössischen Berichten waren Wirt und Polizei stets um eine möglichst gute Zusammenarbeit bemüht. Erstere achteten, um nicht von der Liste der „freigegebenen Häuser“ gestrichen zu werden, insbesondere darauf, daß im Haus „Ruhe und Ordnung“ herrschte und die bei ihnen arbeitenden Dirnen alle Kontrollvorschriften einhielten<sup>97</sup>. Inwieweit das zum Vorteil der darin arbeitenden Dirnen galt<sup>98</sup>, wird von zeitgenössischen Berichten unterschiedlich beurteilt<sup>99</sup>.

##### 5. „Drittes Reich“

Die nationalsozialistischen Machthaber behielten die Vorschriften zur Reglementierung der Prostitution bei<sup>100</sup>. Juristen konstatierten, daß das notwendige Normwerkzeug, die Sittenordnung durchzusetzen, bereits vorhanden, in den vergangenen Jahren lediglich nicht „entsprechend“ genutzt worden sei<sup>101</sup>. Durch Vertrauliche Runderlaße des Reichsministers vom 9. 9. 1939 und 16. 3. 1940 wurde das Kasernierungsverbot eingeschränkt, durch Verordnung am 21. 10. 1940 ganz aufgehoben<sup>102</sup>. Neben den polizeilich geduldeten Bordellen berichteten Sekundärquellen auch von offiziell eingerichteten Bordellen<sup>103</sup>. Außerdem gab es die staatliche Organisation von Prostitution außerhalb rechtlicher Grundlagen: Die Einrichtung von Bordellen in Konzentrationslagern, in denen Frauen gegen ihren Willen und ohne Rechte dem Heer, dem Lagerpersonal oder bestimmten Lagerinsassen gegen Geld zur sexuellen Befriedigung zur Verfügung gestellt wurden<sup>104</sup>.

Sellmann, der das Geschlechtskrankheitengesetz schon 1927 unter anderen Vorzeichen kommentiert hatte, befand nun bezüglich der offiziellen Handhabung der Prostitution: „Da kam die Ergreifung der Staatsgewalt durch die nationalsozialistische Regierung und damit die Rettung aus diesem Chaos“<sup>105</sup>. Er führte weiter aus: „[d]ie Hoffnungen, die man 1927 auf das Gesetz setzte, sind nicht erfüllt. (...) Die sittlichen Zustände in Deutschland verschlechtern sich von Jahr zu Jahr. Besonders laut wurden die Klagen über die Verwilderung des Straßenbildes. Mit der Machtergreifung der nationalsozialistischen Regierung trat plötzlich eine Wendung zum Besseren ein. Gesetzgeberische Maßnahmen und polizeiliche Eingriffe stellten Zucht und Ordnung wieder her“<sup>106</sup>. Die offiziellen Verurteilungen der Hurerei durch faschistische Führer sind bekannt<sup>107</sup>. Zeitgenössische Kontroverse oder gar kritische Darstellungen der offiziellen Reglementierung der Bordelle fehlen.

##### 6. Bundesrepublik

Auch die Bundesrepublik führte die überlieferte Prostitutionsreglementierung fort. Lediglich Differenzen bezüglich der Sperrbezirksregelung<sup>108</sup> wurden geschlichtet. In diesem Zusammenhang wurde auch das Kasernierungsverbot wieder

eingeführt<sup>109</sup>. Trotz § 180 II StGB gab es polizeilich geduldeten Bordelle traditioneller und moderner Ausgestaltung<sup>110</sup>. Weder der Zweifel über die strafrechtliche Relevanz dieser Etablissements und möglicher Konsequenzen für Amtsträger wurden Forderungen nach einer Gesetzesänderung zur Beendigung des „unehrlichen“ Zustandes laut<sup>111</sup>. In seinem Gutachten für den 47. Deutschen Juristentag konstatierte Hanack: „Das trübe Gesamtbild einer bemerkenswerten rechtlichen Unehrlichkeit wird in der Überschau noch verwirrender durch die offensichtlich unterschiedliche Haltung der einzelnen Städte, ja sogar der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte“<sup>112</sup>.

Die zu Wort gekommene Polizei und Strafverfolgungsbehörden befürworteten bordellähnliche Einrichtungen, da § 361

86) Bohne (o. Fußn. 52), S. 514f.

87) Nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 18. 2. 1927, § 361 Nr. 6 n. F. wurden nur noch solche Formen der Prostitutionsausübung erfaßt, die als gemeinlästig oder jugendgefährdend galten. Vgl. a. Hellwig, GeschlechtskrankheitenG (GeschlKrG), S. 10; Kahl, Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, 1922, S. 4f.

88) Hellwig (o. Fußn. 87), S. 315f. Vgl. Erlass des Ministers für Volkswirtschaft vom 1. 3. 1922 (wiedergegeben bei Sellmann, Der Kampf gegen die Prostitution und die Gesetze zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, S. 11): „Ich ersuche ergebnest, die in Ihrem Bezirke vorhandenen Bordelle und Zwangskasernierungen von Dirnen, als im Widerspruch mit § 180 II StGB stehend, alsbald aufzuheben. Gegen das Fortbestehen einer freiwilligen Kasernierung der Dirnen habe ich Einwendungen nicht zu erheben. Die auf Anordnung fremder Besatzungsmächte eingerichteten Bordelle und Kasernierungen der Dirnen werden durch diesen Erlass nicht berührt.“

89) Hellwig (o. Fußn. 87), S. 315; Bohne (o. Fußn. 52), S. 484.

90) § 17 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 18. 2. 1927 (RGBl 1927 I, 61ff.).

91) Hellwig (o. Fußn. 87), S. 309.

92) Vgl. Sellmann (o. Fußn. 88), S. 11; vgl. die Wiedergabe eines Schriftstückes der Polizeiverwaltung der Stadt Haben bei Sellmann (o. Fußn. 88), S. 11.

93) Hippe, Zschr. f. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten IV, 88ff.; Bacharach, Der Begriff der Kuppelei, in: Strafrechtl. Abhandlungen H. 127, 1911, S. 45ff.; Otto, ZStW 6, 258; Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, 3. Aufl. (1923), S. 105f.

94) Bohne (o. Fußn. 52), S. 486; vgl. a. Aschaffenburg (o. Fußn. 93), S. 105f.

95) Vgl. Bohne (o. Fußn. 52), S. 480.

96) Vgl. Hellwig (o. Fußn. 87), S. 309. Zur strafrechtl. Problematik, der bei der Verfolgung von Straftaten dem Legitimitätsprinzip gem. § 152 II StPO unterliegenden Polizeibeamten vgl. Haldy (o. Fußn. 21), S. 16f.

97) Haldy (o. Fußn. 21), S. 6.

98) Haldy (o. Fußn. 21), S. 8; vgl. aber auch Peters, Prostitution und Geschlechtskrankheiten, 1908, S. 72.

99) Bis auf eine Änderung in den Prostituiertenvorschriften § 361 Nr. 6 StGB als konkretes Gefährdungsdelikt: „wer öffentlich in auffälliger Weise oder in einer Weise, die geeignet ist, einzelne oder die Allgemeinheit zu belästigen, zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet.“

100) V. Gleispach, in: Gürter (Hrsg.), Das kommende Strafrecht, BT 2, 1935, S. 116.

101) Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 21. 10. 1940 (RGBl 1940 I, 1459).

102) Tidl, Die Frau im Nationalsozialismus, 1984, S. 41 m. Hinw.; Rohrkatz, Ausweiskontrolle!, 1971, S. 43–60. Vgl. a. die Geschichte von der Übernahme des „Salon Kitty“ in Berlin, Symansky, The Immoral Landscape, 1981, S. 101.

103) Vgl. dazu Trials, vol. V p. 246; IMT vol. XXII p. 16; Tenenbaum, S. 203.

104) Sellmann (o. Fußn. 88), S. 24.

105) Sellmann (o. Fußn. 88), S. 3.

106) Hitler widmete der Prostitution in: „Mein Kampf“, ein Kapitel, in dem er den besonderen Zusammenhang von Geschlechtskrankheiten mit der Prostitution herausstellte; Rosenberg, Der Mythos des 20. Jahrhunderts, 1933, S. 439ff., 506; Hass, Sitte und Kultur im Nachkriegsdeutschland, 1932.

107) 5. StrafRÄG vom 24. 6. 1960 (BGBl I 1960, 447); Einführungssatz zum Strafgesetzbuch in der Fassung vom 7. 4. 1970 (BGBl I 1970, 313); Zweites StrafrechtsreformG (BGBl 1969, 717) u. 10. StrÄG, BGBl 1970, 313, § 184c.

108) 5. StrafRÄG, BGBl I 1960, 447.

109) Vgl. BGH, WM 1969, 1083; BGH, WM 1974, 749 (759); Kehler, Die Polizei 1955, 193; MdB Schlee, BT-Prot. VI; S. 1645; MdB Freiherr Ostmann von der Leyen, BT-Prot. VI, S. 1648; zur Problematik polizeilich geduldeten Dirnenwohnheime vgl. OVG Münster, NJW 1954, 1664; Becker, Die Polizei 1955, 287.

110) BT-Dr VI/1552, S. 26.

111) Hanack, Empfiehlt es sich, die Grenzen des Sexualstrafrechts neu zu bestimmen?, 1968, Rdnr. 255.

Nr. 6 StGB unzulänglich zur Reglementierung der „lästigen „Strichdirnen“ sei<sup>112</sup>. Laute moralische Empörung über die „Zusammenarbeit“ von Staatsorganen und Bordellen findet sich kaum mehr – Resultat der im Vorlagebeschuß zitierten „Entwicklung zu mehr Toleranz und weniger Scheinheiligkeit“?

Eine Neuerung bringt die Strafrechtsreform der Siebziger: Die strafrechtlichen Grenzen der Unterstützung Dritter in der Prostitution setzt der Reformgesetzgeber in dem allgemein bekannten § 180a StGB. Trotz der Meinungsverschiedenheiten während der Reformdiskussion über die Zweckmäßigkeit eines „Milieustrafatbestandes“, entschied sich der Gesetzgeber für eine solche Vorschrift, damit die Polizei auf diesem Weg wieder einen „Fuß in der Tür der Prostitutionsbetriebe“ hatte<sup>113</sup>. § 361 Nrn. 6–6c werden gestrichen<sup>114</sup>; die Verbotsvorschriften z. T. in Ordnungswidrigkeitsvorschriften überführt<sup>115</sup>, z. T. im Strafgesetzbuch beibehalten<sup>116</sup>.

Eine Reglementierung der Bordelle aufgrund besonderer polizei-<sup>117</sup> oder gewerberechtlicher<sup>118</sup> Regelungen – wie auch vom Alternativ-Entwurf befürwortet<sup>119</sup> – wurde abgelehnt. Der Vertreter des BMJ trug vor, daß, würde man „das Ganze in eine verwaltungsrechtliche Regelung überführen, so würde die faktische und rechtliche Position der Inhaber gefestigt und die Möglichkeit polizeilicher und fürsorgerischer Kontrollen im Interesse der Mädchen außerordentlich erschwert“<sup>120</sup>. Der Gesetzgeber befürchtete, daß eine Entkriminalisierung der Organisationshilfe zur Prostitution die Gefahr der Prostituierung steigern könnte<sup>121</sup>. Insbesondere wollte der Gesetzgeber diesen Schutz nicht auf Gruppen, die aufgrund ihrer Lage annehmenderweise in einer besonders schützenswerten Position sind, beschränken, wie der Alternativ-Entwurf dies vorgeschlagen hat<sup>122</sup>. Faktisch verfolgten Polizei und Staatsanwaltschaft Bordellbesitzer jedoch nicht, da sie mit deren Hilfe das Milieu besser im Griff haben<sup>123</sup>. Gleichzeitig wurde auch die Idee der „kommunalen Dirnenhäuser“ neu diskutiert<sup>124</sup>; von manchen Polizeibeamten favorisiert, da die Gefährdung von Dirne und Freier in einem „ordentlich geführten Dirnenhaus“ am geringsten sei<sup>125</sup>, d. h. aktive Mitwirkung der öffentlichen Hand in den strafrechtlich gezogenen Grenzen<sup>126</sup>.

### III. Fazit

Lehrt die Geschichte, daß die Strafbarkeit des Bordellwirts eine Farce ist? Der bundesrepublikanische Strafrechtsreformer hat statt einer expliziten Gesetzesgrundlage zur Regelung erlaubter Bordellierung, den dehn- und komprimierbaren § 180a StGB geschaffen, um der Polizei „ein Ermittlungsthema an [die] Hand“ und „einen möglichst breiten Spielraum zu geben“<sup>127</sup>, aber nicht um „alle Prostitutionsbetriebe“ zu verbieten<sup>128</sup>. „Dies geschieht in erster Linie im Interesse der persönlichen Freiheit des Betroffenen. Denn angesichts der typischen Persönlichkeitsstruktur von Prostituierten und angehenden Prostituierten und mit Rücksicht auf die mannigfaltigen Präventionen im Umkreis der Prostituierten kann in der Mehrzahl der Fälle kaum davon gesprochen werden, daß der Schritt zur Prostitution und die Fortsetzung dieser Tätigkeit auf freier Entscheidung beruhen.“<sup>129</sup>

Meint der Gesetzgeber, daß er die (sexuelle) Selbstbestimmung von Frauen, die der Prostitution nachgehen (können), schützen kann, indem er deren Fähigkeit, sich selbst zu bestimmen, in Frage stellt, um die Kontrolle darüber der Polizei zu überantworten? Spinnt man die gesetzgeberischen Äußerungen weiter, so soll die Kriminalisierung des Prostitutionsumfeldes der Rechtsunsicherheit in das Gewerbe bringen, die aber gleichzeitig von Strafverfolgungsbehörden und Polizei durch eine Reglementierung der Bordelle wieder abgemildert werden soll. Die Strafbarkeit von Bordellwirten ist also keine Farce, sondern – einmal mehr – ein inoffizielles Tor für eine Gewerbe-

kontrolle, die offiziell nicht stattfinden soll. Nicht nur, daß diese Lösung verwirrend<sup>130</sup> und unehrlich ist, der Transfer der Reglementierungskompetenz vom Gesetzgeber zur Polizei geht notwendigerweise auch ohne die Möglichkeit einer Rechtskontrolle vorstatten und ignoriert zwei Fakten:

(1) Erstens, daß der Bordellbetreiber – ungeachtet rechtlicher Voraussetzungen – faktisch stärker ist als die Prostituierte. Will der Gesetzgeber die Prostituierte schützen, muß er die faktische Ungleichheit auf Seiten der Prostituierten durch Rechtsschutz auffangen können. Was natürlich voraussetzt, daß er die Dirne in der Lage glaubt, sich selbst schützen zu können.

(2) Zweitens, daß Ordnungspolitik staatliche Anerkennung impliziert. Auch die versteckte Reglementierung des Bordellgewerbes über eine an das Strafrecht geknüpfte polizeiliche Duldsung ist staatliche Akzeptanz. Entgegen dem bisherigen Glauben kann durch die Versagung einer expliziten gewerberechtlichen Anerkennung Art. 12 GG nicht außer Funktion gesetzt werden<sup>131</sup>. Gerade das historische Zusammenspiel von Strafrecht und Polizeiordnung stützt die Münsteraner These vom Gewerbe Hurenwirt, dessen Wurzeln noch in der Zeit offizieller Anerkennung liegen:

Nach dem Bordellreglement von 1792 war der Bordellwirt nicht nur für die Einhaltung mannigfaltiger sanitätspolizeilicher Vorschriften verantwortlich, er haftete auch, ungeachtet ob er von der Infizierung einer Prostituierten gewußt hat oder nicht, für die Heilungs- und Verpflegungskosten der von dieser Frau angesteckten Männer. Weil ihm diese Verbindlichkeit, als eine „mit dem von ihm zugelassenen Gewerbe um des allgemeinen Besten willen verknüpfte Last und Gefahr geachtet werden soll“ (§ 11 IV). Die Regelungen des Allgemeinen Landrechts bürdeten ihm daneben auch noch die Verantwortlichkeit für „Diebstähle, Schlägereyen, oder andere Verbrechen“ in einem Bordell auf, der Wirt war dem Geschädigten, der auf andere Weise Ersatz nicht erhalten konnte, haftbar<sup>132</sup>. So ist es nicht verwunderlich, daß eine Zirkular-Verfügung des Polizeiministers vom 10. 10. 1814 es untersagen mußte, fortan den Bordellwirtschaften Gewerbescheine zu erteilen<sup>133</sup>.

*Wolzendorff* konstatierte später: „Die Haltung von Bordellen durfte nicht anderen Gewerbe gleichgestellt werden, denn nach preußischem Verwaltungsrecht war sie nie, wie andere Gewerbe, (gesetzlich) erlaubt, sondern nur (polizeilich) geduldet. Das war schon im Jahr 1700 festgestellt worden und das hat noch ein Zirkularreskript des Ministeriums des Innern und der Polizei vom 22. 3. 1833 ausdrücklich betont. Die Bedeutung dieses Unterschiedes liegt, wie dies Reskript ausführt, gerade darin, daß der Inhaber nicht, wie bei anderen Konzessionierungen, ein wohlerworbenes Recht erlangt“<sup>134</sup>.

Auch nicht unter dem Grundgesetz?

112) Becker, Die Polizei 1955, 285 ff.

113) RegE S. 27; krit. Prot. VII S. 19.

114) Art. 1 Nr. 23 Strafgesetzbuch in der Fassung vom 23. 11. 1973 (BGBI I 1973, 1725).

115) Art. 2 § 2, BGBI I 1973, 1725, durch Art. 29 Nr. 48 EGStGB in das OWiG eingeführt, §§ 119, 120 OWiG. Erweitert durch Gesetz zur Änderung des OWiG u.a. Gesetze vom 7. 7. 1986 (BGBI I 1986, 977).

116) §§ 184b StGB, 184a StGB, 183a StGB.

117) MdB Mueller-Emmert, BT-Prot. VI, StrafR, S. 2116; vgl. Hanack (o. Fußn. 111), S. 38 f., 172 f.; Häring, Prot. VI, 1711. Aus der Mitte des Bundesrates wurde für ergänzende Verwaltungsvorschriften plädiert.

118) BT-Prot. VI, S. 1675, 1680, 1690, 1714, 1725, 2115.

119) Baumann u.a. (Hrsg.): Alternativ-Entwurf eines StGB, BT, 1968, S. 45.

120) Horstkotte, BT-Prot. VI, S. 1643.

121) Vgl. BT-Prot. 6/1724; Horstkotte, JZ 1974, 88.

122) BT-Dr VI/1552, S. 25.

123) Lux, Kriminalistik 1985, 402; bspw. aus München BT-Prot. VI, Sonderausschuß Strafrecht, S. 1712.

124) Vgl. bspw. Hanack, NJW 1974, 6 Fußn. 69.

125) Rupperecht, Die Polizei 1975, 331 (332f.).

126) Rupperecht, Die Polizei 1975, 334.

127) Horstkotte, in: BT-Prot. VII, S. 54.

128) BT-Dr 7/514, S. 9; vgl. a. BT-Prot. VII, S. 83 f.

129) BT-Dr VI/1552, S. 25.

130) Vgl. dazu: BT-Prot. VII, S. 57 ff.

131) Vgl. Horstkotte, in: BT-Prot. VI, S. 1725.

132) ALR. Theil II, Titel 20, § 1017.

133) Wolzendorff (o. Fußn. 9), S. 39.

134) Wolzendorff (o. Fußn. 9), S. 39.